

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 381/13 B

L 9 R 2950/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 1773/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.9.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 1.9.2007 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 28.10.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*). Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsurteil - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine unerwartete Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung mehrerer vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*stRspr, BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144 f; 98, 218, 263; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 S 23; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18 mwN*). Andererseits liegt keine unzulässige Überraschungsentscheidung vor, wenn die Problematik bereits Gegenstand von Äußerungen der Beteiligten des streitigen Verfahrens war (*vgl zB BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 12.7.2006 - 2 BvR 513/06 - BVerfGK 8, 376*), zB bereits durch die



angefochtenen Entscheidungen (Bescheid, SG-Urteile) in das Verfahren eingeführt wurde (*vgl. den Senatsbeschluss vom 20.8.2008, aaO, RdNr 9*).

- 6 Der Kläger stützt seine Rüge darauf, dass er im Schriftsatz vom 20.8.2010 seine im Verwaltungsverfahren gemachte Angabe ("ich arbeite täglich mehr als 6 Stunden") dahin klargestellt habe, "dass er keine ganztägige Berufstätigkeit angegeben haben könnte, da er auch niemals seit 1987 ganztägig iS des SGB VI habe arbeiten können". Mit diesem Vortrag habe sich das LSG nicht auseinandergesetzt, wie im Übrigen auch nicht mit den "anderslautenden" ärztlichen Einschätzungen zu seinem eingeschränkten Leistungsvermögen (unter sechs Stunden täglich). Das Berufungsurteil sei für ihn eine Überraschungsentscheidung, weil er nicht damit habe rechnen müssen, dass das LSG sein Urteil auf den Vortrag im Verwaltungsverfahren stützen würde.
- 7 Mit diesem Vortrag ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs nach den oben aufgezeigten Maßstäben nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann auch eine dem bisherigen Verlauf des Verfahrens widersprechende Beweiswürdigung, die dem Verfahren eine überraschende Wende gibt, eine unzulässige Überraschungsentscheidung sein, wenn die Beteiligten nicht auf diese Beweiswürdigung hingewiesen wurden und ihnen die Möglichkeit nicht eingeräumt wurde, dazu näher Stellung zu nehmen (*vgl. BSG vom 3.2.2010 - B 6 KA 45/09 B - Juris RdNr 7; Senatsbeschluss vom 21.2.2011 - B 13 R 383/10 B - RdNr 7*). Eine solche Konstellation liegt nach dem Beschwerdevortrag jedoch nicht vor.
- 8 Denn ob das Urteil deshalb überraschend gewesen ist, weil das LSG die "von Dr. W. /Prof. Dr. S. und Dr. N. vertretene Einschätzung" zu einem verminderten Leistungsvermögen in rentenrelevantem Umfang (3 bis unter 6 Stunden) nicht geteilt habe, sondern anstelle dessen die Angaben des Klägers im Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt habe, kann der Senat schon deshalb nicht überprüfen, weil der Kläger versäumt hat, den vom LSG festgestellten Sachverhalt in der Beschwerdebegründung darzulegen, insbesondere auch das vollständige Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere aller verwerteter ärztlicher Gutachten. Hierzu fehlen nachvollziehbare Ausführungen in der Beschwerdebegründung; ihr lässt sich noch nicht einmal entnehmen, über welchen Streitgegenstand das LSG überhaupt entschieden hat. Es ist aber nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich die für die Beurteilung eines geltend gemachten Verfahrensmangels maßgeblichen Grundlagen selbst aus dem angefochtenen Urteil oder den Verfahrensakten herauszusuchen; dies obliegt allein dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 9 Im Übrigen gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl. BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - und vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B, alle zitiert*



nach Juris). Die Pflicht zur Gehörs-gewährung bedeutet hingegen nur, dass den Beteiligten die vom Gericht eingeholten Tatsachen und Beweis-ergebnisse bekannt sein müssen; nicht aber muss das Gericht ihnen auch mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen oder Beweis-ergebnissen zieht bzw ziehen wird (*vgl BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - RdNr 7*).

- 10 Im Kern seines Vorbringens greift der Kläger die vom LSG getroffene Beweiswürdigung an. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kann aber ein Verfahrensmangel auf § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

